

Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2024-0.372.059

. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schmiedlechner und weitere Abgeordnete haben am 15. Mai 2024 unter der **Nr. 18605/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Müllimporte nach Österreich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 7:

- *Welcher Müll wurde in Großweikersdorf von Personen mit Ganzkörperschutzkleidung entsorgt?*
 - a. *Woher stammt dieser Müll?*
 - b. *Wie wurde dieser klassifiziert?*
 - c. *Was bzw. welche Stoffe beinhaltet dieser Müll konkret?*
 - d. *Wurde dieser Müll – allenfalls stichprobenartig – kontrolliert?*
 - i. *Wenn ja, von wem?*
 - ii. *Wenn ja, wann?*
 - iii. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - iv. *Wenn nein, warum nicht?*
 - e. *Von wem wurde diese Entsorgung genehmigt?*
 - f. *Von wem wurde das Tragen von Ganzkörperschutzkleidung angeordnet?*
 - g. *Wurde die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften bei der Entsorgung kontrolliert?*
 - i. *Wenn ja, von wem?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
 - h. *Wird bzw. wurde seitens Ihres Ressorts die Lagerung kontrolliert?*
 - i. *Wenn ja, wann?*
 - ii. *Wenn ja, von wem?*
 - iii. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - iv. *Wenn nein, warum nicht?*

➤ *Warum wurden die Arbeiter bei der Deponierung des Mülls aus Italien dazu angehalten einen Ganzkörperschutanzug zu tragen?*

Meinem Ministerium liegen keine Informationen darüber vor, ob und, wenn ja, welche Abfälle unter Verwendung von Ganzkörperschutzbekleidung beseitigt wurden. Daher können auch keine Angaben über Herkunft, Klassifizierung und Inhaltsstoffe der Abfälle gemacht werden.

Bei allen im Rahmen des Verbringungsverfahrens gemäß der EG-VerbringungsV genehmigten Verbringungen von Abfällen aus Italien zur Schauerhuber GmbH, Standort Großweikersdorf, ist für den Transport und die Behandlung der Abfälle keine Ganzkörperschutzbekleidung erforderlich.

Für Genehmigungen von notifizierungspflichtigen Verbringungen nach Österreich ist die Sektion V, Abteilung 1 in meinem Ministerium zuständig.

Seitens meines Ressorts wurde in keinem Genehmigungsbescheid auf Import von Abfällen an die Schauerhuber GmbH, Standort Großweikersdorf, eine Auflage aufgenommen, dass im Zuge des Transports und Behandlung von Abfällen Ganzkörperschutzbekleidung zu tragen ist.

Mein Ministerium führt regelmäßig Kontrollen gemäß § 75 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG) bei verschiedenen Abfallsammlern/-behandlern durch, die auch Abfallverbringungen durchführen. Im Rahmen der Kontrollen werden nur Abfälle kontrolliert, die auch Gegenstand von Abfallverbringungen sind. Dies schließt auch die Art und Weise der Lagerung der betreffenden Abfälle ein.

Weitere stichprobenartige Kontrollen gemäß § 75 AWG bei der Schauerhuber GmbH am Standort Großweikersdorf sind seitens meines Ressorts in der Zukunft geplant. Zudem finden laufend Kontrollen von Verbringungen nach und aus Österreich an den österreichischen Grenzübergängen statt.

In diesem Zusammenhang wurden bisher keine Unregelmäßigkeiten betreffend Verbringungen zum Standort Großweikersdorf der Schauerhuber GmbH festgestellt.

Zu Frage 2:

➤ *Warum importieren wir Müll aus Italien nach Österreich bzw. inwiefern ist das mit § 1 Abs. 1 Z 1 AWG vereinbar?*

Die Verbringung von Abfällen umfasst sowohl den Import als auch den Export von Abfällen nach und aus Österreich.

Die Abfallverbringung ist jedenfalls mit § 1 Abs. 1 Z 1 AWG vereinbar, da sie die ordnungsgemäße Abfallbewirtschaftung fördert, die illegale Abfallbeseitigung reduziert und zur Verbesserung der Ressourcennutzung beiträgt. Die schädlichen oder nachteiligen Einwirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt durch unsachgemäßer Abfallbewirtschaftung werden somit verringert.

Zu Frage 3:

➤ *Wie viel Müll wird aus Italien nach Österreich importiert? (Bitte für die Jahre 2020 bis 2024 aufschlüsseln.)*

Im Jahr 2020 wurden insgesamt ca. 310.950 Tonnen Abfälle aus Italien nach Österreich importiert und anschließend beseitigt/verwertet. Der Anteil der Importe direkt zur Deponierung (Verfahren D1) beträgt davon ca. 14.400 Tonnen.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt ca. 399.000 Tonnen Abfälle aus Italien nach Österreich importiert und anschließend beseitigt/verwertet. Der Anteil der Importe direkt zur Deponierung (Verfahren D1) beträgt davon ca. 25.700 Tonnen.

Im Jahr 2022 wurden insgesamt ca. 474.200 Tonnen Abfälle aus Italien nach Österreich importiert und anschließend beseitigt/verwertet. Der Anteil der Importe direkt zur Deponierung (Verfahren D1) beträgt davon ca. 24.170 Tonnen.

Im Jahr 2023 wurden insgesamt ca. 641.051 Tonnen Abfälle aus Italien nach Österreich importiert und anschließend beseitigt/verwertet. Der Anteil der Importe direkt zur Deponierung (Verfahren D1) beträgt davon ca. 49.586 Tonnen.

Im Jahr 2024 wurden zum Stichtag 31. Mai 2024 insgesamt ca. 247.564 Tonnen Abfälle aus Italien nach Österreich importiert und anschließend beseitigt/verwertet. Der Anteil der Importe direkt zur Deponierung (Verfahren D1) beträgt davon ca. 22.751 Tonnen.

Zu Frage 4:

➤ *Wie viel Müll wird aus anderen EU-Staaten nach Österreich importiert? (Bitte für die Jahre 2020 bis 2024 aufschlüsseln.)*

Zu beachten ist, dass hier die Importe aus Italien abgezogen wurden.

Im Jahr 2020 wurden insgesamt ca. 714.135 Tonnen Abfälle aus anderen EU-Ländern nach Österreich importiert und anschließend beseitigt bzw. verwertet. Davon betrug der Anteil an Importen direkt zur Deponierung (Verfahren D1) 0 Tonnen.

(Anmerkung: Sämtliche Importe zur Deponierung (D1) für das Jahr 2020 erfolgten aus Italien.)

Im Jahr 2021 wurden insgesamt ca. 833.455 Tonnen Abfälle aus anderen EU-Ländern nach Österreich importiert und anschließend beseitigt bzw. verwertet. Davon betrug der Anteil an Importen direkt zur Deponierung (Verfahren D1) 0 Tonnen.

(Anmerkung: Sämtliche Importe zur Deponierung (D1) für das Jahr 2021 erfolgten aus Italien.)

Im Jahr 2022 wurden insgesamt ca. 638.362 Tonnen Abfälle aus anderen EU-Ländern nach Österreich importiert und anschließend beseitigt bzw. verwertet. Davon betrug der Anteil an Importen direkt zur Deponierung (Verfahren D1) 0 Tonnen.

(Anmerkung: Sämtliche Importe zur Deponierung (D1) für das Jahr 2022 erfolgten aus Italien.)

Im Jahr 2023 wurden insgesamt ca. 696.648 Tonnen Abfälle aus anderen EU-Ländern nach Österreich importiert und anschließend beseitigt bzw. verwertet. Davon betrug der Anteil an Importen direkt zur Deponierung (Verfahren D1) 0 Tonnen.

(Anmerkung: Sämtliche Importe zur Deponierung (D1) für das Jahr 2023 erfolgten aus Italien.)

Im Jahr 2024 wurden zum Stichtag 31. Mai 2024 insgesamt ca. 293.284 Tonnen Abfälle aus anderen EU-Ländern nach Österreich importiert und anschließend beseitigt bzw. verwertet. Davon betrug der Anteil an Importen direkt zur Deponierung (Verfahren D1) ca. 24 Tonnen. (Anmerkung: Es handelt sich hierbei um eine einzige Verbringung aus Deutschland.)

Zu Frage 5:

➤ *Wie viel Müll wird aus Drittstaaten nach Österreich importiert? (Bitte für die Jahre 2020 bis 2024 aufzulösen.)*

Im Jahr 2020 wurden insgesamt ca. 112.299 Tonnen Abfälle aus Nicht-EU-Ländern nach Österreich importiert und anschließend beseitigt bzw. verwertet. Davon betrug der Anteil an Importen direkt zur Deponierung (Verfahren D1) ca. 15.599 Tonnen.

(Anmerkung: Sämtliche Importe zur Deponierung (D1) erfolgten aus der Schweiz.)

Im Jahr 2021 wurden insgesamt ca. 107.834 Tonnen Abfälle aus Nicht-EU-Ländern nach Österreich importiert und anschließend beseitigt bzw. verwertet. Davon betrug der Anteil an Importen direkt zur Deponierung (Verfahren D1) ca. 14.477 Tonnen.

(Anmerkung: Sämtliche Importe zur Deponierung (D1) erfolgten aus der Schweiz.)

Im Jahr 2022 wurden insgesamt ca. 136.696 Tonnen aus Nicht-EU-Ländern nach Österreich importiert und anschließend beseitigt bzw. verwertet. Davon betrug der Anteil an Importen direkt zur Deponierung (Verfahren D1) ca. 17.727 Tonnen.

(Anmerkung: Sämtliche Importe zur Deponierung (D1) erfolgten aus der Schweiz.)

Im Jahr 2023 wurden insgesamt ca. 99.826 Tonnen Abfälle aus Nicht-EU-Ländern nach Österreich importiert und anschließend beseitigt bzw. verwertet. Davon betrug der Anteil an Importen direkt zur Deponierung (Verfahren D1) ca. 19.029 Tonnen.

(Anmerkung: Sämtliche Importe zur Deponierung (D1) erfolgten aus der Schweiz.)

Im Jahr 2024 wurden mit Stichtag 31. Mai 2024 insgesamt ca. 38.666 Tonnen Abfälle aus Nicht-EU-Ländern nach Österreich importiert und anschließend beseitigt bzw. verwertet. Davon betrug der Anteil an Importen direkt zur Deponierung (Verfahren D1) ca. 3.295 Tonnen.

(Anmerkung: Sämtliche Importe zur Deponierung (D1) erfolgten aus der Schweiz.)

Zu Frage 6:

➤ *Um welche Art vom Müll handelt es sich bei den Importen aus dem jeweiligen Land bzw. insbesondere aus Italien?*

Das Jahr 2023 wird hier als Referenzjahr herangezogen.

Bei der Verbringung von Abfällen aus Italien nach Österreich zur Verwertung oder Beseitigung handelt es sich im Wesentlichen um folgende Abfallarten:

- Schlüsselnummer 91103 („Rückstände aus der mechanischen Abfallaufbereitung“),
- Schlüsselnummer 31435 („Verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit anwendungsspezifisch schädlichen Beimengungen (zB Kieselgur, Aktiverden, Aktivkohle)“),
- Schlüsselnummer 17201 („Holzemballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt“) und
- Schlüsselnummer 91108 („Ersatzbrennstoffe, qualitätsgesichert“).

Bei der Verbringung von Abfällen aus sämtlichen EU-Ländern nach Österreich zur Verwertung oder Beseitigung handelt es sich im Wesentlichen um folgende Abfallarten:

- Schlüsselnummer 91103 („Rückstände aus der mechanischen Abfallaufbereitung“),
- Schlüsselnummer 31435 („Verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit anwendungsspezifisch schädlichen Beimengungen (zB Kieselgur, Aktiverden, Aktivkohle)“),
- Schlüsselnummer 17201 („Holzemballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt“) und
- Schlüsselnummer 17115 („Spanplattenabfälle“).

Bei der Verbringung von Abfällen aus Nicht-EU Ländern nach Österreich zur Verwertung oder Beseitigung handelt es sich im Wesentlichen um folgende Abfallarten:

- Schlüsselnummer 91207 („Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung“),
- Schlüsselnummer 31308 („Schlacken und Aschen aus Abfallverbrennungsanlagen“),
- Schlüsselnummer 57129 („Sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle, Videokassetten, Magnetbänder, Tonbänder, Farbbänder (Carbonbänder), Tonercartridges ohne gefährliche Inhaltsstoffe“) und
- Schlüsselnummer 17201 („Holzemballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt“).

Eine vollständige Auflistung aller Abfallmengen/Abfallarten aus den einzelnen EU sowie Nicht-EU Staaten kann aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht erfolgen.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Inwiefern sind Müllimporte mit dem gesetzlichen Auftrag, schädliche oder nachteilige Einwirkungen auf Mensch, Tier und Pflanze durch Abfall zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten, vereinbar?*
- *Wie passen Müllimporte mit dem Ziel, Abfälle möglichst zu vermeiden, zusammen?*

Die Abfallverbringung trägt dazu bei, die umweltverträgliche Abfallbewirtschaftung im Einklang mit der Abfallhierarchie (vgl. § 1 Abs. 2 AWG) zu erleichtern, die Gesamtauswirkungen der Ressourcennutzung zu verringern und die Effizienz der Ressourcennutzung zu verbessern, was für den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und für das Erreichen der Klimaneutralität von entscheidender Bedeutung ist

Die Verbringung von Abfällen ist daher ein wirksames europäisches Instrument zur Reduzierung der Einwirkungen, die eine unsachgemäße Abfallverwertung und -beseitigung auf die menschliche, tierische und pflanzliche Gesundheit hat.

Zu Frage 10:

- *Ist der Import von Müll, welcher nur mit Ganzkörperschutanzug entsorgt werden darf, mit dem Ziel vereinbar, dass „nur solche Abfälle zurückbleiben, deren Ablagerung keine Gefährdung für nachfolgende Generationen darstellt“?*

Eine Verbringung direkt zur Deponierung (Beseitigungsverfahren D1) in Österreich ist jedenfalls notifizierungspflichtig gemäß der EG-VerbringungsV. Das bedeutet, dass die Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle sowie die zu erwartenden Auswirkungen der Abfälle auf die Deponie, deren Umgebung sowie die allgemeine Umweltgefährdung vorab streng geprüft werden. Erst nach einer positiven Beurteilung nach dem Stand der Technik darf eine Genehmigung zur Verbringung erteilt werden.

Im Rahmen der Genehmigung von Verbringungen nach Österreich war es bisher aus Sicht meines Ministeriums in keinem Fall erforderlich, die Auflage im Zustimmungsbescheid aufzunehmen, dass der zu verbringende Abfall nur unter Verwendung eines Ganzkörperschutzzuges beseitigt werden darf.

Zu Frage 11:

➤ *Aus welchen Gründen werden in Österreich Sondergenehmigungen für Müllimporte ausstellt?*

- Wie viele gibt es derzeit?*
- Warum gibt es diese?*
- Wo wird der Müll mit den einzelnen Sondergenehmigungen gelagert?*
- Aus welchen Ländern kommen die Müllimporte mit Sondergenehmigung?*

Mit der Verordnung über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen wurde auf EU-Ebene ein grundsätzlich zweigleisiges System für die Verbringung von Abfällen eingeführt.

Während die Verbringung von Abfällen der Grünen Abfallliste zur Verwertung nur der Informationspflicht gemäß der EG-VerbringungsV unterliegt (also nicht genehmigungspflichtig ist), ist für die Verbringung von Abfällen der Gelben Abfallliste bzw. nicht gelisteter Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung das Verfahren der vorherigen Notifizierung und Zustimmung vorgesehen.

Zum Stichtag 03. Juni 2024 lagen 798 „aktive“ Zustimmungen für die Verbringung von Abfällen aus EU und Nicht-EU-Staaten nach Österreich vor. „Aktiv“ bedeutet im konkreten Fall, dass zum Stichtag alle zuständigen Behörden im beantragten Notifizierungsverfahren zugestimmt haben und eine Verbringung erfolgen kann. Die Zustimmung wird grundsätzlich für die Dauer eines Jahres erteilt.

Zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit sieht die EG-VerbringungsV für Abfälle der Gelben Liste bzw. nicht gelisteter Abfälle sowie für Abfälle zur Beseitigung ein Notifizierungsverfahren vor, in dem die Herkunft der Abfälle, ihre Zusammensetzung, die vorgesehene Verwertung/Beseitigung, etc. vor der Verbringung von der zuständigen Behörde am Versandort, der ggf. zuständigen Behörde am Durchfuhrort sowie der zuständigen Behörde am Bestimmungsort überprüft werden. Erst nach Zustimmung aller Behörden darf eine Verbringung durchgeführt werden.

Abfälle dürfen nach einer Verbringung nur in genehmigten Lagern bzw. Zwischenlagern aufbewahrt werden. Die ordnungsgemäße Lagerung wird u. a. im Rahmen des Notifizierungsverfahrens geprüft.

Abfälle, die im Rahmen des Verbringungsverfahren genehmigt und nach Österreich verbracht und anschließend verwertet oder beseitigt werden, kommen sowohl aus EU als auch Nicht-EU-Staaten.

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Mai 2024 erfolgten Verbringungen nach Österreich aus den nachstehend aufgeführten Staaten:

- Deutschland,
- Italien,
- Schweiz,

- Slowenien,
- Bosnien und Herzegowina,
- Belgien,
- Bulgarien,
- Tschechien,
- Finnland,
- Dänemark,
- Frankreich,
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland,
- Kanada,
- Kroatien,
- Ungarn,
- Montenegro,
- Nordmazedonien,
- Niederlande,
- Polen,
- Serbien,
- Schweden,
- Slowakei und
- Vereinigte Staaten von Amerika.

Leonore Gewessler, BA

